



Landeshauptmann-Stellvertreter  
Ökonomierat Josef Geisler

Frau  
Klubobfrau  
Dr.<sup>in</sup> Andrea Haselwanter-Schneider  
Landtagsklub FRITZ

Telefon +43(0)512/508-2023  
Fax +43(0)512/508-2025  
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

über Herrn  
Landtagspräsident  
DDr. Herwig van Staa  
im Hause

**Schriftliche Anfrage 218/15 betreffend: Mehr Transparenz & Kontrolle: Muss der Forchat bei Terfens als Wald mit hoher Erholungsfunktion einer Bebauung weichen?**

Geschäftszahl 35/52a-2015

Innsbruck, 19.05.2015

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sie haben in der Landtagssitzung vom Mai 2015 betreffgegenständliche Anfrage unter anderem auch an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern diese Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr 54/2013, fallen, kann wie folgt Stellung genommen werden:

**Frage 1: Hat der Forchat bei Terfens, der als größtes zusammenhängendes Waldgebiet des Unterinntales gilt, eine besondere Schutzwürdigkeit?**

Nach ministeriell genehmigtem Waldentwicklungsplan liegt die Rodefläche für das Feuerwehrhaus in einer Wald funktionsfläche mit der Wertziffer 233. Es liegt somit mittlere Wertigkeit bei der Schutzwirkung des Waldes vor, jeweils höchste Wertigkeit bei der Wohlfahrts- als auch Erholungsfunktion.

**Frage 2: Welche Rechtfertigung gibt es, dass in eine Waldfläche mit höchster Wertigkeit bei Wohlfahrts- und Erholungsfunktion wie den Forchat derart massive Eingriffe stattfinden können?**

Zu dieser Frage darf ich auf die von der Forstbehörde vorbildlich durchgeführte Interessenabwägung verweisen, welche ich im Folgenden gerne widergebe und welcher ich mich vollinhaltlich anschließen darf.

Öffentliche Interessen an der Walderhaltung:

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen geht unzweifelhaft hervor, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der betroffenen Waldfläche um eine Waldfläche laut Waidentwicklungsplan mit höchster Wertigkeit bei Wohlfahrts- und Erholungsfunktion handelt. Daraus lässt sich ableiten, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht.

Sonstige öffentliche Interessen an der Erteilung der gegenständlichen Bewilligung:

§ 17 Abs. 4 FG 1975 zählt beispielhaft die öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung i.S. des § 17 Abs. 3 FG 1975 auf und führt hier u.a. das Siedlungswesen an. Das gegenständliche Vorhaben dient der Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses samt Nebenanlagen und Parkplätzen.

Seitens des Sachverständigen für Feuerwesen wurde zur Freiwilligen Feuerwehr Vomperbach folgende Stellungnahme abgegeben:

In der Gemeinde Terfens bestehen zwei Feuerwehren:

- FF Terfens: 82 Aktive, 5 Mitglieder Feuerwehrjugend, 33 Reservisten, insgesamt 120 Mitglieder  
3 Fahrzeuge (ASF, Baujahr 2008; LFB, Baujahr 1997; TLFA 2000, Baujahr 2003)
- FF Vomperbach: 66 Aktive, 10 Mitglieder Feuerwehrjugend, 7 Reservisten, insgesamt 83 Mitglieder, 2 Fahrzeuge (KLF, Baujahr 1992, TLF 1500, Baujahr 1997)

Die Freiwillige Feuerwehr Vomperbach ist in einem Gerätehaus untergebracht, welches 1957 errichtet wurde. Das derzeitige Gerätehaus entspricht aufgrund seiner Größe und seiner Lage nicht mehr dem heutigen Stand. Es bestehen große Platzprobleme bei der Unterbringung der Fahrzeuge und Gerätschaften, insbesondere der Einsatzbekleidung der Feuerwehrmitglieder. Aufgrund der Hanglage des Gerätehauses gibt es auch Feuchtigkeitsprobleme. Im Einsatzfall stehen den Feuerwehrmitgliedern zu wenige Parkplätze für ihre Privatfahrzeuge zur Verfügung.

Die Gemeinde Terfens beabsichtigt deshalb, in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Vomperbach, den Neubau eines Gerätehauses im Ortsteil „Forchat“.

Zum Weiterbestand der Feuerwehr Vomperbach neben der Feuerwehr Terfens in der Gemeinde Terfens: Die Freiwillige Feuerwehr Vomperbach besteht seit 1954. Diese Einheit hat sich seither bei zahlreichen Einsätzen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallhilfe bewehrt. Der Aufgabenbereich und die Einsatzzahlen steigen ständig. Im Ortsteil Vomperbach wohnen rd. 900 Personen. Zu den Einsätzen in den vorhandenen Gewerbebetrieben kommt die Mitwirkung bei einem Einsatz in der neuen ÖBB-Unterinntalstrecke. Die Führung der Gemeinde Terfens sowie die Feuerwehr Vomperbach bekennen sich ganz klar zum notwendigen Weiterbestand der Freiwilligen Feuerwehr Vomperbach. Dies wird auch damit begründet, dass neben der verlässlichen Einsatzfähigkeit von den Feuerwehrmitgliedern auch viele Servicetätigkeiten für die Dorfgemeinschaft geleistet werden. Dazu zählen unter anderen Schulungen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes, Absperrdienste, Mithilfe bei diversen Veranstaltungen.

Eine Integration in das ca. 3 km entfernte Gerätehaus der Feuerwehr Terfens würde dort die bestehenden Platzprobleme zusätzlich noch verschärfen und außerdem dazu führen, dass ein Großteil der Einsatzmannschaft aus Vomperbach für den Feuerwehrdienst nicht mehr zu Verfügung stehen würde.

Aus diesen Gründen spricht sich auch der Landesfeuerwehrinspektor für den Weiterbestand der Feuerwehr Vomperbach und den erforderlichen Neubau des Gerätehauses aus.

In Summe ist festzuhalten, dass der Erhalt der Freiwilligen Feuerwehr Vomperbach im öffentlichen Interesse gelegen ist. Am aktuellen Standort mit dem aktuellen Gerätehaus ist dies jedoch aufgrund der oben beschriebenen Situation nicht mehr gewährleistet. Auch aus dem Landesfeuerwehrgesetz geht eindeutig hervor, dass das Feuerwehrwesen im höchsten öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses samt Nebenanlagen inklusive Parkplätzen erachtet die erkennende Behörde im höchsten öffentlichen Interesse des Siedlungswesens.

Die Ausführungen des Forstsachverständigen in Bezug auf die Waldausstattung, wonach im Bezirk Schwaz nur 0,5 % der Gesamtwaldflächen des Bezirkes mit höchstwertigen Wohlfahrtsfunktionen bzw. nur 0,01 % der Gesamtflächen im Bezirk Schwaz mit höchstwertigen Erholungsfunktionen ausgewiesen sind, ist entgegen zu halten, dass bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens vom gesamten Forchat, das als Wald mit höchstwertigen Erholungs- und Wohlfahrtsfunktionen anzusprechen ist, lediglich eine Teilfläche von 0,06 % für die Errichtung der gegenständlichen Feuerwehrhalle mit Nebenanlagen und Parkplätzen verwendet wird.

Nach Ansicht der erkennenden Behörde überwiegt das öffentliche Interesse am Siedlungswesen, nämlich der Errichtung einer neuen Feuerwehrhalle mit Nebenanlagen den doch hohen öffentlichen Interessen an der Erhaltung der gegenständlichen Flächen als Wald auch unter Berücksichtigung der Waldausstattung mit den o.a. Wirkungen.

**Frage 3: Wurden alternative Standortmöglichkeiten für das neue Feuerwehrhaus inklusive Nebengebäuden geprüft, an denen geringere Eingriffe in die Natur notwendig wären?**

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn ja, welche?

c) Wenn ja, warum hielt man trotzdem an der „Variante Forchat“ fest?

Das in meine Zuständigkeit fallende Forstgesetz sieht, im Gegensatz zum Tiroler Naturschutzgesetz, keine Alternativenprüfung vor.

**Frage 4: Wie sieht das Bauprojekt Feuerwehrhaus bzw. das Bauprojekt Lärmschutzwand im Detail aus? (Bitte auch um planliche Darstellung)**

siehe Beilagen 1 und 2

**Frage 5: Wie ist der momentane Stand der Genehmigungsverfahren für das Feuerwehrhaus bzw. die Lärmschutzwand?**

Die forstrechtlichen Bewilligungen für die Projekte wurden mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 31.3.2015, Zl. SZ-WFN/B-1309/49-2015 (Feuerwehrhaus) bzw. vom 09.03.2015, Zl.SZ-WFN/B-1362/4-2015 erteilt.

**a) Was besagt das forstrechtliche Gutachten?**

siehe Beilagen 3 und 4

**b) Was besagt das naturschutzrechtliche Gutachten?**

**c) Was besagt das raumplanerische Gutachten?**

**Frage 6: Wieviel m<sup>2</sup> Waldfläche müssen für die beiden geplanten Projekte jeweils dauernd bzw. befristet gerodet werden?**

Für das Feuerwehrhaus ist eine dauerhafte Rodung von 3500 m<sup>2</sup> und eine befristete Rodung 2180 m<sup>2</sup> notwendig.

Für die Lärmschutzwände ist eine dauernde Rodung von 4085 m<sup>2</sup> und eine befristete Rodung von 2390 m<sup>2</sup> notwendig.

**Frage 7: Wieviel m<sup>3</sup> Schotter müssen für die Durchführung der beiden Projekte jeweils abgebaut werden?**

Überschlagsmäßig berechnet aus den Eckdaten der Absenkung (6m \* 3500m<sup>2</sup> Projektbereich und 3m \* 2180m Böschungsbereiche) ergibt sich eine Korrektur von ca. 27.540m<sup>3</sup>.

**Frage 8: Gab/Gibt es von Seiten der Bevölkerung Widerstand gegen die Projekte?**

**a) Wenn ja, wie wurde/wird damit umgegangen?**

**Frage 9: War der Landesumweltanwalt in diese Projektierungen miteingebunden?**

**a) Wenn ja, wie lautet seine Stellungnahme?**

**Frage 10: Ist in Zukunft mit weiteren Eingriffen in die Waldfläche des Forchat zu rechnen?**

**a) Wenn ja, mit welchen?**

**Frage 11: Wird der Forchat in einer solchen Form unter Schutz gestellt, dass zukünftig keine weiteren Eingriffe (Rodungen, Schotterabbau, Bauprojekte usw.) mehr möglich sein werden?**

**a) Wenn nein, warum nicht?**

Mit freundlichen Grüßen



**Anlagen**



Amtssigniert, SID2014101015074  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Bezirksforstinspektion Schwaz**

**DI Michael Moling**

Ref. 3

Umwelt – Wasser, Forst, Naturschutz  
z.H. Herrn Mag. Markus Gasser

Telefon +43(0)5242/6931-5980

Fax +43(0)5242/6931-5805

bh.schwaz@tirol.gv.at

im Hause

DVR:0016055

**Gemeinde Terfens; Errichtung Feuerwehrrätehalle mit Nebenanlagen auf Gp. 652/1,  
KG Terfens - naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung**

**Bezug: Schreiben Zl. SZ-WFN/B-1309/2-2014 vom 29.8.2014**

Geschäftszahl SZ-F-rod-56/1-2014

Schwaz, 01.10.2014

### **FORSTFACHLICHES GUTACHTEN**

betreffend die Rodung eines Teiles des Grundstückes 652/1 der KG Terfens zu Zwecken der Errichtung einer Feuerwehrrätehalle mit Nebenanlagen.

#### **1. Befund:**

Die Gemeinde Terfens hat auf dem Grundstück 652/1 der KG Terfens eine dauernde Rodung von 3.500 m<sup>2</sup>, eine befristete Rodung von 2.180 m<sup>2</sup> beantragt. Zweck ist die Errichtung einer Feuerwehrrätehalle mit Nebenräumen (unter anderem für die Freiwillige Feuerwehr, den Singkreis und den Pensionistenverband). Die befristeten Rodefleichen sind die entstehenden Böschungen zu den angrenzenden Waldbeständen, die nach Ausführung des Bauvorhabens wiederum rekultiviert und aufgeforstet werden können. Grundeigentümer ist die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft mbH. Auf der Rodefleiche findet sich Schotteruntergrund, nachdem es sich um den Schwemmkegelbereich des Vomperbaches handelt. Als Böden finden sich verbrauchende Rendsinen. Der Standort befindet sich in Tallage im Inntalbereich, er ist nahezu eben. Bestandesbildend ist die Baumart Kiefer, sie weist kleinflächig verteilt unterschiedliche Altersstruktur auf (Altersrahmen 10 bis 90 Jahre). Im Unterwuchs finden sich vereinzelt Laubhölzer, Sträucher und Wacholder. Auf der nach Osten exponierten Böschung stocken auch Grauerle, Birke sowie einzelne Fichten und Lärchen. Der Bestockungsgrad beträgt 0,8, Kiefer weist die sechs Ertragsklasse nach den forstlichen Hilfstafeln auf. Im Nahbereich der Rodefleiche befinden sich der Planetenlehrpfad sowie Wanderwege und Steige.

## 2. Gutachten:

Nach ministeriell genehmigtem Waldentwicklungsplan liegt die Rodefläche in einer Wald funktionsfläche mit der Wertziffer 233. Es liegt somit mittlere Wertigkeit bei der Schutzwirkung des Waldes vor, jeweils höchste Wertigkeit bei der Wohlfahrts- als auch Erholungsfunktion.

Laut Waldentwicklungsplan liegen für die Ausweisung der überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes folgende Kriterien nach Forstgesetz vor:

- Schutzfunktion gemäß § 21 (1) lit. 3  
Im konkreten Fall handelt es sich um Wälder mit seichtgründigen Standorten, in denen die Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist.
- Wohlfahrtsfunktion gemäß § 6 (2) lit. c  
Dabei handelt es sich um die Wirkung des Waldes und seinen Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser. Hiezu wird detailliert Nachstehendes ausgeführt:  
Die Rodefläche liegt im Mittel ca. 100 Meter nördlich der A12-Inntalautobahn. Aufgrund der unmittelbaren Nähe dieses Hauptemittenten im „Luftsanierungsgebiet“ des Unterinntales, der bekannten Luftbelastung in diesem Raum und der Lage inmitten des Inntalbodens ist auf dieser Rodefläche die Wohlfahrtsfunktion als Vorrangsfunktion anzusehen. Das begründet sich in der besonderen Eigenschaft von Wäldern über ihre aktive Nadeloberfläche Luftschadstoffe auszufiltern. Die schlechte Emissionssituation bezüglich Stickoxyd-, Ozon- und Staubbekämpfung im Inntal, insbesondere im Talbodenbereich, ist hinlänglich bekannt und in ständigen Messungen und Berichten des Amtes der Tiroler Landesregierung dokumentiert. Selbstverständlich befinden sich in diesem Bereich neben der A12-Inntalautobahn auch noch andere Schadstoffemittenten. Der geschlossene Waldbestand (Forchat), der hier faktisch vom nördlichen Talbereich des Inntals bis zum Inn heranreicht (ausgenommen der Siedlungsbereich südlich der A12) hat auch erhebliche klimatische Ausgleichsfunktionen im Hinblick auf die positive Beeinflussung der Windeinwirkung (Windbremsung) und damit auch der Minderung von Klimaextremen (vor allem Temperatur). Ergänzend wird noch angemerkt, dass die weitere Betriebsentwicklung der Firma Lang nach Norden hin in den Unterhangbereich forciert wurde, um das in mehrfacher Hinsicht wertvolle Forchat in seiner Gesamtheit zu erhalten. Hier wurde der Walderhaltung die Vorrangigkeit gegenüber der Rohstoffgewinnung eingeräumt.
- Erholungsfunktion gemäß § 6 (2) lit. d  
Das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher, der bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt werden soll.  
Hiezu wird näher ausgeführt:  
Das Forchat mit seinen zahlreichen Wanderwegen und Wandersteigen wird intensiv von Erholungssuchenden genutzt und zwar nicht nur unmittelbar Ortsansässigen, für die es Naherholungsraum darstellt. Zu diesen zählen unter anderem Wanderer, Sportler, Kindergarten- und Schulbesucher/innen. Speziell der errichtete Planetenlehrpfad wird auch von auswärtigen Interessierten und Erholungssuchenden frequentiert. Unter anderem weisen auch Schautafeln auf die vielfältige Flora und Fauna sowie schützenswerte Naturschutzgüter hin. Deshalb ist auch die Erholungsfunktion in diesem Bereich mit der höchsten Wertigkeit belegt.

Bedeutung von höchstwertiger Wohlfahrts- und Erholungsfunktion laut Waldentwicklungsplanung im Bezirk Schwaz:

Die Gesamtwaldfläche im Bereich des Bezirkes Schwaz beträgt ca. 75.000 Hektar.

Davon sind mit vorrangiger bzw. höchstwertiger Wohlfahrtswirkung 370 Hektar ausgewiesen, das sind **0,5 % der Gesamtwaldfläche.**

Mit höchstwertiger bzw. vorrangiger Erholungsfunktion 60 Hektar, das sind **0,01 % der Gesamtwaldfläche.**

Zusammenfassend kann deshalb vom forstfachlichen Standpunkt aus nachstehenden Gründen dieser Rodung nicht zugestimmt werden:

- Durch Waldentwicklungsplanung belegtes höchstes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Waldfläche aufgrund ihrer höchsten Wertigkeit bei der Wohlfahrtswirkung.
- Besondere Bedeutung dieser höchstwertigen Wohlfahrtsfunktionsfläche, nachdem nur ein äußerst geringer Anteil von 0,5 % der Gesamtwaldfläche des Bezirkes Schwaz diese Wertigkeit bei der Wohlfahrtsfunktion aufweisen.
- Durch Waldentwicklungsplanung belegtes höchstes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Waldfläche aufgrund ihrer höchsten Wertigkeit bei der Erholungswirkung.
- Besonders erhaltenswert erscheint diese Fläche aufgrund ihrer Erholungswirkung, nachdem nur 0,01 % der Gesamtwaldfläche im Bezirk Schwaz dieser höchsten Wertigkeit bei der Erholungsfunktion zugewiesen sind.
- Grundsätzliche Erhaltenswürdigkeit des Forchat, da es sich hierbei um eine der wenigen Wälder handelt, die sich bis weit in den Talbereich des Inntals noch hineinziehen.
- Fehlende rechtskräftige Flächenwidmung für das Vorhaben sowie Aufweichung einer jetzt bestehenden sinnvollen Baulandarrondierung. Durch das Vorhaben würde eine neue Bauzeile im Forchat eröffnet, das derzeit bestehende Bauland ist nach Westen hin klar durch die Fahrstraße 607/72 abgegrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

DI Michael Moling

**Anlage: Gesamtakt**



Amtssigniert, SID2015011051583  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

ANLAGE 4

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Bezirksforstinspektion Schwaz**

Ref. 3  
Umwelt – Wasser, Forst, Naturschutz  
z.H. Herrn Benjamin Hotter

**DI Michael Moling**

Telefon +43(0)5242/6931-5980

Fax +43(0)5242/6931-745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

im Hause

DVR:0016055

**ASFINAG Bau Management GmbH, Wien; Errichtung einer Lärmschutzwand in der KG Terfens - forst- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren**

**Bezug: Schreiben Zl. SZ-WFN/B-1362/5-2014 vom 28.11.2014**

Geschäftszahl SZ-F-rod-73/2-2015

Schwaz, 14.1.2015

### FORSTFACHLICHES GUTACHTEN

betreffend die Rodungen zur Errichtung einer Lärmschutzwand in der KG Terfens seitens des ASFINAG Bau Management GmbH Wien.

#### **1. Befund:**

##### 1.1. Geplante Maßnahmen/Flächeninanspruchnahmen

Die ASFINAG plant die Errichtung einer Lärmschutzwand südlich der A12-Inntalautobahn zwischen ca. km 53,25 und 54,0. In diesem Abschnitt verläuft die Autobahn in einem Einschnittsbereich. Damit soll Lärmschutz geboten werden für das südlich liegende Siedlungsgebiet. Das Projekt umfasst zwei Teilabschnitte:

- Lärmschutzwand „Wohnstraße“ (Abschnitt südwestlich der Mülltreninsel)

Diese Lärmschutzwand soll eine Länge von 470 Metern aufweisen und eine Höhe von 4 Metern. In dieser Richtung verläuft südlich eines Wildzaunes bzw. auf der Haupttrasse der TIGAS-Leitung ein ca. 4 bis 5 Meter breiter Begleitweg parallel zur Autobahn im Bereich der Dammkrone des Autobahneinschnittes. Nördlich dieses Wildschutzzaunes bzw. der Haupttrasse der TIGAS-Leitung befindet sich ein ca. 3 bis 4 Meter breiter von forstlichem Bewuchs freier Streifen, dessen Bewuchsfreihaltung für die Sicherheit der Gasleitung erforderlich ist. Für die Fundierung der Lärmschutzwand ist in diesem Bereich nämlich laut Bescheid Ila-275/241 vom 25.10.1988 für



Baulichkeiten ein Mindestabstand von 4 Metern einzuhalten. Dies bedeutet, dass diese Lärmschutzwand in diesem Abschnitt auf eine Länge von 470 Metern im Übergangsbereich des bewuchsfreien Streifens und der forstlichen Bestockung im Böschungsbereich zur Autobahn situiert ist (Böschungsoberkantenbereich). Der geplante Erhaltungsweg für die Lärmschutzwand in einer Breite von 2,5 Metern südlich derselben ist bereits jetzt frei von forstlichem Bewuchs (siehe Befundung oben stehend). Nördlich der Lärmschutzwand soll im Böschungsbereich zur Autobahn hin, der forstlich bestockt ist, ein 1 Meter breiter Erhaltungsweg angelegt werden.

- Lärmschutzwand „Stublerwald“ (Abschnitt südöstlich der Brücke über die Autobahn)  
Diese Lärmschutzwand soll eine Länge von 120 Metern und eine Höhe von drei Metern aufweisen. Sie wird auf der Dammkrone gegründet. Aufgrund der Zugänglichkeit dieser Lärmschutzwand von der Autobahnseite erübrigt sich nun ein gesonderter Erhaltungsweg.

### RODEFLÄCHENAUFSTELLUNG KG TERFENS

Gst.	Eigentümer	dauernde Rodung	befristete Rodung
2337	ASFINAG	2.780 m <sup>2</sup>	1.133 m <sup>2</sup>
2335	ASFINAG	1.305 m <sup>2</sup>	1.257 m <sup>2</sup>

Für die Maßnahmen werden also dauernde Rodeflächen im Ausmaß von 4.085 m<sup>2</sup> beantragt, befristete Rodungen im Ausmaß von 2.390 m<sup>2</sup>.

#### 1.2. Standorts- und Bestandesverhältnisse

Als geologischer Untergrund auf den Rodeflächen finden sich Schotterterrassen. Als Böden finden sich initiale Braunerden. Im Waldsaum bzw. Böschungsbereich zur A12-Intallautobahn hin findet sich ein kieferndominierter Bestand mit einem Durchschnittsalter von 30 Jahren und beigemischten Laubhölzern und Sträuchern im Abschnitt Stublerwald dominiert ein Laubholzbestand. Als Laubhölzer treten insbesondere Ahorn, Birke und Eiche auf. Weiter südlich an diese Rodungsflächen schließen kieferndominierte Wälder an, die einen Altersrahmen zwischen 50 und 120 Jahren aufweisen.

#### 2. Gutachten:

Nach ministeriell genehmigtem Waldentwicklungsplan liegt die Rodefläche in einer Waldfunktionsfläche mit der Wertziffer 233. Es liegt somit mittlere Wertigkeit bei der Schutzwirkung des Waldes vor, jeweils höchste Wertigkeit bei der Wohlfahrts- als auch Erholungsfunktion. Laut Waldentwicklungsplan liegen für die Ausweisung der überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes folgende Kriterien nach Forstgesetz vor:

- Schutzfunktion gemäß § 21 (1) lit. 3  
Im konkreten Fall handelt es sich um Wälder mit seichtgründigen Standorten, in denen die Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist. Mittlere Wertigkeit bei der Schutzfunktion liegt auch nach Waldkategorieausscheidung vor, es handelt sich um Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion (WS 2).
- Wohlfahrtsfunktion gemäß § 6 (2) lit. c  
Dabei handelt es sich um die Wirkungen des Waldes und seinen Einfluss auf die Umwelt und zwar

auch insbesondere auf den Ausgleich des Klima- und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.

- Erholungsfunktion gemäß § 6 (2) lit. d

Das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher, der bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt werden soll.

Zur Wohlfahrtsfunktion wird im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt Nachstehendes detailliert ausgeführt:

Die für das Projekt beantragten dauernden Rodungen betragen 4.085 m<sup>2</sup>. Berücksichtigt man die Tatsache, dass sich im Bereich „Wohnstraße“ der Großteil des südlichen Begleitweges der Lärmschutzwand bereits jetzt schon auf mit forstlichen Holzgewächsen unbestocktem Gelände befindet, vermindert sich die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche mit forstlichem Bewuchs gegenüber der beantragten dauernden Rodefäche deutlich.

Aufgrund der linienförmigen Ausgestaltung der Rodefäche (es handelt sich dabei um eine durchschnittliche Breite von ca. einer Baumreihe) ist mit geringen Auswirkungen auf die Wohlfahrtsfunktion auszugehen. Zur Wohlfahrtsfunktion zählen u.a. auch Sicht- bzw. Lärmschutz, bei denen durch die Errichtung der Lärmschutzwände sehr wohl deutliche Verbesserungen eintreten werden.

Zur Erholungsfunktion:

Die Rodefächen befinden sich im unmittelbaren Autobahn-Nahbereich, der wenig attraktiv für Erholungssuchende ist. Auch hier kann festgestellt werden, dass durch die linienförmige Inanspruchnahme der Rodefäche faktisch keine bzw. sehr geringe Beeinträchtigungen bei der Erholungsfunktion auftreten werden.

Vom forstfachlichen Standpunkt aus kann deshalb bei Einhaltung nachstehender Auflagen diesem Vorhaben zugestimmt werden:

1. Die Gültigkeit dieser Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodefäche zum beantragten Zweck, nämlich die Errichtung von Lärmschutzwänden mit Begleitwegen laut Projekt, gebunden.
2. Falls der Rodungszweck bis zum 31.12.2017 nicht erfüllt sein sollte, erlischt die Rodungsbewilligung zu diesem Zeitpunkt.
3. Die befristete Rodungsbewilligung im Ausmaß von 2.390 m<sup>2</sup> erlischt ebenfalls am 31.12.2017. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist der Waldgrund mit standortgemäßem Laubholz wieder zu bewalden.
4. Die Rodungsbewilligung im Ausmaß von 4.085 m<sup>2</sup> wird unbefristet erteilt.
5. Die Schlägerung des auf der Rodefäche stockenden Holzes darf erst nach erfolgter Auszeige durch die zuständigen Forstorgane vorgenommen werden.
6. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Schäden an den angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
7. Das Lagern von Baumaterial und Betriebsstoffen, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Beständen untersagt.
8. Sämtliche für die Baudurchführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

9. Bestehende Wege sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
10. Durch Baumaßnahmen entfernte oder beschädigte Grenzzeichen sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß auf Kosten des Rodungswerbers wiederherzustellen.
11. Bodenverwundungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu begrünen und so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe nachhaltig gesichert ist.
12. Aushubmaterial, Wurzelstöcke, Äste, Steine etc. dürfen auf angrenzendem Waldboden nicht abgelagert werden.
13. Zum Ausgleich des Verlustes der Waldfläche für die dauernd beanspruchte Rodungsfläche im Ausmaß von 4.085 m<sup>2</sup> hat der Rodungswerber eine Rodungsabgabe in der Höhe von € 1,-/m<sup>2</sup> Rodefläche, insgesamt € 4.085,-, bis längstens 31.12.2017 an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz, mittels beiliegenden Zahlscheines zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

DI Michael Moling

**Anlage: Gesamtakt**